

Informationen für Gewerbebetriebe

zur Gefahrgutüberwachung

§ 9 Abs. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)

Die Beförderung gefährlicher Güter ist in internationalen, europäischen und deutschen Regelwerken festgelegt. Sie unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.

Zuständigkeiten der Länder, Kreise und Kommunen:

- Regierungspräsidium Kassel (Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz, -sicherheit, Betriebskontrollen)
- Polizeipräsidium Nordhessen (Kontrollen im Strassenverkehr)
- Kreisordnungsbehörde (Kontrollen im Strassenverkehr)
- Örtliche Ordnungsbehörden, hier: Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgut Lohfelden (Kontrollen in Betrieben und auf dem Betriebsgelände)

Zuständigkeiten des Bundes:

- BPol/Zoll - Bundespolizei und Zoll (Kontrollen an EU-Grenzen)
- BAG - Bundesamt für Güterverkehr (öffentlicher Verkehr)
- LBA - Luftfahrt-Bundesamt (Luftverkehr)
- EBA - Eisenbahn-Bundesamt (Eisenbahnverkehr)

Was sind gefährliche Güter?

§ 2 Abs. 1 GGBefG – Begriffsbestimmung „gefährliche Güter“:

Gefährliche Güter sind Stoffe und Gegenstände, von denen aufgrund

- ihrer Natur
- ihrer Eigenschaften oder
- ihres Zustandes



im Zusammenhang mit der Beförderung

- für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- insbesondere für die Allgemeinheit,
- für wichtige Gemeingüter,
- für Leben und Gesundheit von Menschen sowie
- für Tiere und Sachen ausgehen können.

Was gehört zu einer Beförderung?

§ 2 Abs. 2 GGBefG – Begriffsbestimmung „Beförderung“:

Die Beförderung umfasst:

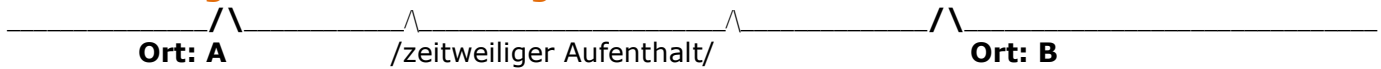
- das Verpacken
- das Verladen
- das Versenden
- den Transport
- den transportbedingten Zwischenaufenthalt
- den Empfang
- das Entladen
- das Auspacken
- das Herstellen, Einführen, Inverkehrbringen von Verpackungen, Beförderungsmitteln, Fahrzeugen

b.w.

Beförderung beinhaltet:

Vorbereitung + Ortsveränderung

+ Abschluss



wie:

verpacken
verladen

wie:

auspacken
entladen

Welche Unterlagen können im Unternehmen eingesehen werden? z. B.:

- Jahresbericht des Gefahrgutbeauftragten (Gb) - § 8 Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)
- Schulungsnachweise
 - Gefahrgutbeauftrage/r nach §§ 4-7 GbV
 - Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind (§§ 17 ff GGVSEB; 1.3 und 8.3 ADR)
 - ADR-Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer nach 8.2 ADR
- Sicherheitsdatenblätter und
- Gefahrstoffkataster (notwendig im Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit)

Was kann bei einer Fahrzeugkontrolle überprüft werden?

- Ladungssicherung nach 7.5 ADR
- Kennzeichnung und Bezeichnung von Versandstücken nach 5.2 ADR
- Fahrzeugausrüstung nach 8.1 ADR
- Beförderungspapiere nach 5.4.1.1 und 8.1 ADR
- ggf. Ausnahmen zu Begleitpapieren – Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV)
- Schriftliche Weisungen nach 5.4.3.4 und 8.1 ADR
- ADR-Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer nach 8.2 ADR
- Großzettel am Fahrzeug nach 5.3 und 8.1 ADR
- Fahrwegbestimmung nach § 35 GGVSEB
- ggf. Ausnahmegenehmigungen

Generell gilt:

Ist ein Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt und nimmt es Pflichten als Beteiligter (Absender, Verpacker, Befüller, Beförderer, Verlader, Entlader, Empfänger u.w.) entsprechend der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) wahr, muss nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) mindestens ein Gefahrgutbeauftragter schriftlich bestellt werden.

Von dieser Bestellung kann abgesehen werden, wenn das Unternehmen in die Freistellungstatbestände nach der GbV fällt. Dies wird im Einzelfall geprüft.

Mindestens sind jedoch im Umgang mit Gefahrgütern Unterweisungen aller beteiligten Personen nach 1.3 ADR erforderlich!

Rechtsgrundlagen:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

GGVSEB: Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

GbV: Gefahrgutbeauftragtenverordnung

GGBefG: Gefahrgutbeförderungsgesetz